

Verein Nieder-Erlenbacher Bürger e.V.

Satzung

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personen-bezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein Nieder-Erlenbacher Bürger e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main OT Nieder-Erlenbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Ortsverschönerung sowie der Kunst und der Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- a) Mitarbeit bei der Bewahrung des Dorfcharakters des Ortskerns von Nieder-Erlenbach bei Neubau-, Umgestaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen;
 - b) Mitarbeit bei der bürgergerechten Gestaltung der Wohn- und Verkehrsbereiche und deren harmonische Eingliederung in das vorhandene Ortsbild;
 - c) Mitarbeit bei allen Belangen der Bodendenkmalpflege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, z.B. Erhaltung und Pflege von Bachaue und Schäferköppel;
 - d) Erarbeitung und Veröffentlichungen von Dokumentationen und sonstigen Publikationen zur Geschichte Nieder-Erlenbachs;
 - e) Initiativen, die das Interesse und Engagement der Bürger für den historischen, sozialen und baulichen Wert des alten Dorfes und dessen Erhaltung wecken, z.B. auch im Bereich des Denkmalschutzes;
 - f) Unterstützung und Förderung von Kunst- und Kulturveranstaltungen im Stadtteil Nieder-Erlenbach, z.B. Lesungen, Kleinkunst, Musik, Ausstellungen, Matineen, Diskussionen u.ä.
 - g) Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften, dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, fachkundigen Institutionen und Bürgern;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Mitglieder des Geschichtsverein Nieder-Erlenbach e.V. werden, mit ihrer schriftlichen Zustimmung, durch den Vorstand zum Mitglied des Vereins Nieder-Erlenbacher Bürger e.V. berufen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, z.B. mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Diese wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird (Datum des Poststempels). Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.
- (2) Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide abwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Wahl des Vorstandes ist durch Akklamation zulässig, auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - Genehmigung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Erlass einer Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Sie sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftführer.
- Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers können von einer Person wahrgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und haben lediglich beratende Funktion.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Gleiches gilt für Beisitzer und Kassenprüfer.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen, wobei mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein sollen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, sei es durch Rücktritt oder Tod, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung die Zuwahl zu erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge für Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Nieder-Erlenbacher Bürger e.V. an eine/n im Auflösungsbeschluss zu benennende Stiftung / Verein, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den *14. 11. 2022*